AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWTH AACHEN UNIVERSITY

NUMMER 2020/193 **SEITEN** 1 - 12 **DATUM** 03.12.2020 **REDAKTION** Larissa Franke

Ordnung

der Fachschaft Zahnmedizin

der Rheinisch - Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 01.04.2007

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Zahnmedizin

der Rheinisch- Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 01.12.2020

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

I Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
§ 2 Aufgaben
§ 3 Organe der Fachschaft

II Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 4 Grundsätze
§ 5 Aufgaben und Rechte
§ 6 Beschlüsse
§ 7 Ausschüsse

III Fachschaftsrat (FSR)

§ 8 Aufgaben
§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates
§ 10 Ausscheiden, Rücktritt und Nachrücken von Mitgliedern des Fachschaftsrates
§ 11 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates
§ 12 Aufgaben des Fachschaftsratsvorsitzes
§ 13 Beschlüsse und Beschlussfassung
§ 14 Öffentlichkeit
§ 15 Auflösung des Fachschaftsrates
§ 16 Geschäftsordnung

IV Finanzen

§ 17 Grundsätze
§ 18 Aufgaben der Finanzführung
§ 19 Verfahren der Prüfung
§ 20 Entlastung der Finanzführung und der Geschäftsführung

V Schlussbestimmungen

§ 21 Ordnungsänderungen/ Ergänzungsordnungen
§ 22 Veröffentlichung und Inkrafttreten

I. Fachschaft

§ 1
Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Alle Studierenden, die mit erstem Studiengang in der Fachgruppe 10.2 – Studiengang Zahnmedizin – eingeschrieben sind, bilden die Fachschaft Zahnmedizin.

(2) Die Fachschaft ist eine Untergliederung der Studierendenschaft.

(3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Grundordnung der Hochschule, der Satzung der Studierendenschaft sowie deren Ergänzungsordnungen, der Fachschaftsrahmenordnung und der vorliegenden Fachschaftsordnung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Fachschaft setzt sich für die Interessen ihrer Mitglieder ein. Dies gilt sowohl für die, den Studiengang betreffenden Interessen, als auch die, die dem Gemeinschaftsgefühl dienlich sind.

(2) Sie setzt sich besonders für die Betreuung der Erstsemesterstudierenden ein.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 Absatz 1, das am Wahltag mit erstem Studiengang im Fachbereich Zahnmedizin eingeschriebenen ist, hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rederecht bei den öffentlichen Sitzungen der Organe der Fachschaft.
3. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten. Sie sind innerhalb von vier Vorlesungswochen umfassend schriftlich zu beantworten.

(4) Diese Fachschaftsordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 3
Organe und Fachschaften

(1) Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung
2. der Fachschaftsrat

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de

II. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 4
Grundsätze

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Fachschaft Zahnmedizin.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft Zahnmedizin. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens einmal im Semester an dem dafür vorgesehenen DIES vom Fachschaftsrat (FSR) einberufen. Der Fachschaftsrat beruft weitere Fachschaftsvollversammlungen ein, wenn:

1. er dies beschließt,
2. 10 % der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen,
3. die Fachschaftsvollversammlung dies unter Festlegung von Termin und Tagesordnung beschließt.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung ist spätestens zwei Wochen, die entsprechende Tagesordnung spätestens drei Vorlesungstage vor der Durchführung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin ist der oder die Fachschaftsvorsitzende oder dessen Stellvertretung und leitet die Fachschaftsvollversammlung. Die Fachschaftsvollversammlung wählt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Beide tragen dafür Sorge, dass alle Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung im Protokoll festgehalten werden.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung tagt öffentlich.

§ 5
Aufgaben und Rechte

(1) Die Fachschaftsvollversammlung hat folgende Aufgaben:

1. eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter für die Durchführung der Vollversammlung und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer zu bestimmen,
2. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
3. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
4. über die Entlastung der Fachschaftsratsmitglieder und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zu entscheiden,
5. eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter zu wählen,
6. eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer und eine Stellvertretung zu wählen,
7. die Vertreter der Fachschaft in sonstige die Gesamtinteressen der Fachschaft berührende Einrichtungen, Ausschüsse und Organe zu wählen, bzw. zu nominieren,
8. Kontrolle der Finanzführung des Fachschaftsrates.

(2) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, in einer außerordentlichen Vollversammlung, Neuwahlen zum Fachschaftsrat zu beschließen. Damit wird dem Fachschaftsrat das Misstrauen ausgesprochen. Der Fachschaftsrat ist damit aufgelöst und muss, unter Beachtung von

§ 4 Absatz 4, auf der nächsten Fachschaftsvollversammlung neu gewählt werden, wenn für diese Sitzung keine Neuwahlen angesetzt wurden.

§ 6
Beschlüsse

(1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fachschaft Zahnmedizin gemäß § 1 Absatz 1.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen nichts Entgegenstehendes vorschreiben.

(3) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll festzuhalten und öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

(5) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit, als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestandteile der Satzung dem nicht entgegenstehen. Stufen des Mehrheitserfordernisses sind:

1. einfache Mehrheit
2. absolute Mehrheit
3. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Auf Antrag eines Mitgliedes wird über den Antrag geheim abgestimmt.

§ 7
Ausschüsse

Die Vollversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.

III. Fachschaftsrat (FSR)

§ 8
Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft Zahnmedizin. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr darüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Fachschaftsrat führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung, dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

(3) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

(4) Der Fachschaftsrat bemüht sich in Zusammenarbeit mit den durch die Fachschaftsvollversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertretern in allen den Studiengang Zahnmedizin

betreffenden Ausschüssen und Gremien um die Wahrung der studentischen Interessen gemäß § 2 Absatz 1 dieser Ordnung.

§ 9
Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl gewählt. Sie müssen am Tage der Wahl Mitglieder der Fachschaft gemäß § 1 Absatz 1 sein.

(2) Der Fachschaftsrat hat minimal acht, maximal vierzehn Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied des Fachschafsrates wird in ein festes Amt gewählt. Die fest zu besetzenden Ämter sind:

1. Vorsitzende oder Vorsitzender
2. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
3. Referentin oder Referent Finanzen
4. Referentin oder Referent Studium und Lehre
5. Referentin oder Referent Vorklinik
6. Referentin oder Referent Klinik
7. Referentin oder Referent Öffentlichkeit
8. Referentin oder Referent EDV

Für die Ressorts Finanzen, Lehre, Vorklinik, Klinik, Öffentlichkeit und EDV können jeweils maximal zwei weitere Mitglieder gewählt werden, die in Reihenfolge der meisten Stimmen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Referentin oder des Referent Leiters dieses Ressorts sind. Scheidet die Referentin oder der Referent aus dem jeweiligen Ressort aus rücken diese gemäß § 10 Absatz 2 auf das Amt der Referentin oder des Referenten vor.

(4) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss der Fachschaftsvollversammlung, der aus ihrer Mitte gewählt wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für die Dauer ihrer Funktionsausübung nicht für den Fachschaftsrat kandidieren.

(5) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahl erfolgt nach Einzelkandidatur. Jeder Wähler hat eine Stimme pro zu besetzendes Wahlamt.

(6) Der Fachschaftsrat wird für ein Semester gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neuen Fachschaftsrates.

(7) Der Fachschaftsrat tritt spätestens am fünfzehnten Tag nach der Wahl erstmals zusammen.

(8) Die Wahlen sollen in der Vorlesungszeit an dem dafür vorgesehenen DIES durchgeführt werden.

(9) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören dem Fachschaftsrat für die Dauer einer Wahlperiode an. Wiederwahl ist möglich.

(10) Für die Durchführung der Wahlen gelten §§ 2 bis 26 der Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß. Der Begriff „Studierendenparlament“ wird sinngemäß auf die Fachschaftsvollversammlung angewandt.

(11) Die Mitglieder der Fachschaft nach § 1 Abs.1 können sich als Beisitzerinnen oder Beisitzer im Fachschaftrat engagieren. Die Beisitzer unterstützen dabei aktiv die Arbeit des Fachschaftsrates.

(12) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden in der ersten Fachschaftssitzung nach der Fachschaftsvollversammlung den Referaten zugeteilt. Sie unterstützen die Referenten bei der Durchführung ihrer Arbeit in einem spezifischen Sachgebiet.

§ 10
Ausscheiden, Rücktritt und Nachrücken von Mitgliedern des Fachschaftsrates

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus durch:

1. Niederlegung des Mandates,
2. Exmatrikulation, bzw. einen vollständigen Wechsel zu einem fachschaftsfremden Studienfach,
3. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
4. Tod.

(2) Scheidet ein Mitglied der unter § 9 Absatz 3 Ziffer 4 bis 6 erwähnten Personen aus, rückt deren oder dessen Stellvertretung mit der höheren Stimmzahl auf ihr oder sein Amt vor. Scheidet einer der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Mitglieder unter § 9 Absatz 3 Ziffer 4 bis 6 erwähnten Personen aus, wird das Amt der oder des Nachrückenden nicht neu besetzt.

(3) Scheidet ein Mitglied der unter § 9 Absatz 3 Ziffer 1 bis 3 oder 7 erwähnten Personen aus, löst die oder der Vorsitzende gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 2 den Fachschaftsrat auf.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates können unter Angabe von Gründen aus dem Fachschaftsrat austreten oder von einer Funktion zurücktreten. Der Rücktritt ist öffentlich zu machen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrates, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und deren oder dessen Stellvertretung sind verpflichtet, die laufenden Geschäfte bis zur Konstituierung eines neugewählten Fachschaftsrates weiterzuführen.

§ 11
Stellung und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Fachschaft.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Abmeldung bei der oder dem Fachschaftsratsvorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur Anwesenheit bei den Fachschaftsvollversammlungen verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, der Fachschaftsvollversammlung auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

(5) Die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrates, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und deren oder dessen Stellvertretung können nur durch die Wahl eines Nachfolgers abberufen werden. Ausnahmen regelt § 10 Abs.1.

(6) Die Funktion der Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorsitzenden und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten gemäß § 12 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen.

§ 12
Aufgaben des Fachschaftsratsvorsitzes

(1) Die oder der Fachschaftsratsvorsitzende ist für die Leitung der Fachschaftsvollversammlung bis zur Benennung einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters verantwortlich.

(2) Sie oder er ist für die Leitung der Sitzung des Fachschaftsrates verantwortlich.

(3) Sie oder er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, sofern eine solche beschlossen wurde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten in Abwesenheit der oder des Fachschaftsratsvorsitzenden entsprechend für ihre oder seine Stellvertretung.

§ 13
Beschlüsse und Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates nach § 9 Abs.3 sowie die Stellvertretung des jeweiligen Referates haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach § 9 Abs. 11 haben kein Stimmrecht.

(3) Die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates ist an die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder gebunden.

(4) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:

1. zu Beginn jeder Sitzung des Fachschaftsrates,
2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates.

(5) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht oder verliert der Fachschaftsrat die Beschlussfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so werden beschlussrelevante Punkte der Tagesordnung auf die nächste Sitzung des Fachschaftsrates vertagt.

(6) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen nichts Entgegenstehendes vorschreiben.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de

§ 14
Öffentlichkeit

(1) Der Fachschaftsrat verhandelt in öffentlicher Sitzung. Jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 Absatz 1 hat Rederecht.

(2) Auf Antrag kann bei Personaldiskussionen die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit von den Fachschaftsratssitzungen ausgeschlossen werden.

§ 15
Auflösung des Fachschaftsrates

(1) Die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrates muss diesen auflösen, wenn

1. der Fachschaftsrat dies mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt,
2. nicht mehr alle Ämter nach § 9 Absatz 3 besetzt sind.

(2) Nach Auflösung des Fachschaftsrates müssen innerhalb der nächsten vier Vorlesungswochen eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung sowie Neuwahlen zum Fachschaftsrat abgehalten werden.

(3) Hierbei gelten die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß.

(4) Die Auflösung des Fachschaftsrates tritt mit der Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates in Kraft.

§ 16
Geschäftsordnung

Die Fachschaft Zahnmedizin kann nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung eine Geschäftsordnung beschließen.

IV. Finanzen

§ 17
Grundsätze

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.

(2) Die Verwendung dieser Mittel obliegt der Fachschaftsvollversammlung, sofern das Studierendenparlament keine Titelvorgaben beschlossen hat. Ferner gilt § 2 Absatz 1 der Fachschaftsrahmenordnung.

(3) Der Fachschaftsrat verwaltet die Mittel. Er ist ermächtigt, einmalige Ausgaben bis zu einer Höhe von je 500 € selbstständig zu tätigen, und Verträge bis zu dem gleichen Betrag abzuschließen. Ausgaben und Vertragsabschlüsse, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de

(4) Einmalige Ausgaben, deren Höhe die durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft geregelten Zuwendungen für ein Semester übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Fachschaftsvollversammlung.

(5) Für Beträge größer als 1000 € ist die Zustimmung der AStA Finanzreferentin oder des AStA Finanzreferenten einzuholen.

§ 18
Aufgaben der Finanzführung

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und ihre oder seine Stellvertretung sind für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft verantwortlich. Sie sind verpflichtet, eine Rücklage gemäß § 18 Absatz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft zu bilden. Diese ist bei mündelsicheren Kreditinstituten als Spareinlage oder Termingeld anzulegen.

(2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und die oder der Vorsitzende sind in Angelegenheiten der Kassenführung zeichnungsberechtigt.

(3) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Fachschaftsrates die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, muss sie oder er den Fachschaftsrat zur erneuten Beratung des Beschlusses veranlassen, unter Beachtung ihrer oder seiner Auffassung.

(4) Sie oder er und ihre oder seine Stellvertretung sind dem Fachschaftsrat und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

(5) Sie oder er und ihre oder seine Stellvertretung haben dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der Kasse durch die Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer stattfinden kann.

(6) Sie oder er und ihre oder seine Stellvertretung sind verpflichtet, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein. Sie haben die Fragen der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

(7) Zu der Kassenprüfung gemäß § 19 Absatz 2 dieser Ordnung, erstellen die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und ihre oder seine Stellvertretung den Kassenbericht gemäß § 32 der Finanzordnung der Studierendenschaft. Der Bericht ist der Vollversammlung vorzulegen.

§ 19
Verfahren der Prüfung

(1) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sein oder während ihrer Funktionsausübung für diesen kandidieren.

(2) Die Kassenprüfung erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Kassenberichtes, jedoch unbedingt vor dem Termin der ordentlichen Fachschaftsvollversammlung.

(3) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer berichten der Fachschaftsvollversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de

(4) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer beantragen die Entlastung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten und ihrer oder seiner Stellvertretung durch die Fachschaftsvollversammlung.

§ 20
Entlastung der Finanzführung und der Geschäftsführung

(1) Die Entlastung der Finanzführung und der Geschäftsführung erfolgt nach Vorlage des Prüfungsberichtes durch die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Zur Entlastung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft erforderlich.

(3) In den von den Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern geprüften Kassenbericht ist den Mitgliedern der Fachschaft Einsicht zu gewähren.

V. Schlussbestimmungen

§ 21
Ordnungsänderungen/ Ergänzungsordnungen

(1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Abstimmung auf der Fachschaftsvollversammlung. Hierfür ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

(2) Die Änderungen sind in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen.

§ 22
Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung ist in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie wird innerhalb der Fachschaft öffentlich bekannt gemacht.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle bisherigen Ordnungen der Fachschaft Zahnmedizin außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de

4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 01.12.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92664 | akad@zhv.rwth-aachen.de